

RzF - 7 - zu § 21 Abs. 6 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 11.07.1991 - 13 A 90.3113

Leitsätze

1. Die Bestimmung der Zahl der von den Teilnehmern zu wählenden Vorstandsmitglieder ist ein Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde, in Bayern der Flurbereinigungsdirektion ([§ 21 Abs. 1 und 6 FlurbG](#)).
2. Eine gültige Wahl zur Erweiterung des Vorstands setzt eine entsprechende Bestimmung der Flurbereinigungsbehörde voraus.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 8 - zu § 21 Abs. 1 FlurbG](#).